



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 16. Oktober 2023

Nummer 42

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

244 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH, S.292

245 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Dr. W. und Ch. Meyer-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh, S.294

246 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „URStreich-Sozialstiftung“ mit Sitz in Paderborn, S.295

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

247 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.295

248 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S.295

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

244

##### **Immissionsschutz;**

##### **hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die MVA Bielefeld-Herford GmbH**

Bezirksregierung Detmold

Az.: 700-53.0030/23/8.1.1.1

Detmold, den 09. Oktober 2023

Die MVA Bielefeld-Herford GmbH, Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld, beantragt bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Genehmigungsbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford (MVA) als Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle durch thermische Verbrennung einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück in 33609 Bielefeld, Schelpmilser Weg 30 (Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.1, Nr. 8.1.1.3 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage. Antragsgegenstand ist die Nr. 4.1.12 des

Anhangs 1 zur 4. BImSchV als Nebenanlage zur MVA.

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage in Form eines Elektrolyseurs mit H<sub>2</sub>-Gasanschluss an die vorhandene Wasserstofftankstelle als selbstständig genehmigungsbedürftige Nebenanlage der MVA und den Bau einer Elektroladeeinrichtung für Hybridbusse durch die Errichtung und den Betrieb einer Busabstellhalle mit Elektroladeanschlüssen.

Mit der Errichtung der neuen Anlage soll nach der Erteilung der Genehmigung begonnen werden, voraussichtlich im Jahr 2024.

Außerdem hat die Antragstellerin nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG
- Brandschutzkonzept der Wasserstoffherstellungsanlage
- Brandschutzkonzept der Busabstellhalle mit den Elektroladeanschlüssen
- Schalltechnisches Gutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Bilanzierung
- Ergänzung zum vorhandenen Ausgangszustandsbericht

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV in der Zeit vom **23.10.2023** bis einschließlich **22.11.2023** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Raum A 305,
- Telefonnummer: 05231/71 5301  
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **23.10.2023** bis einschließlich **22.11.2023** bei der

- Bezirksregierung Detmold, Standort Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, Raum E032,
- Telefonnummer: 05231/71 1240 oder 05231/71 5332  
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom **23.10.2023** bis einschließlich **22.11.2023** bei dem

- Bezirksamt Heepen der Stadt Bielefeld, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 15,
- Telefonnummer: 0521/51 3953  
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>] verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 23.10.2023 bis einschließlich **22.12.2023**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de) erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**13.02.2024, ab 10:00 Uhr,**

statt.

Der Erörterungstermin findet im kleinen Saal der Stadthalle Bielefeld, Willy-Brandt-Platz 1 in 33602 Bielefeld, statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung der MVA, für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Für das beantragte Vorhaben – Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage (WEZ) in Form eines Elektrolyseurs und den Bau einer Busabstellhalle – ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen können aufgrund der zeitlichen Befristung und des Umfangs der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können aufgrund der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG und der Einhaltung der Baumschutzsatzung der Stadt Bielefeld ebenfalls ausgeschlossen werden.

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da die geplanten Anlagenteile (WEZ, Bushalle, Energiezentrale) als Nebenanlage auf einem bestehenden Betriebsstandort errichtet werden. Der Standort ist innerhalb des Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld als „Standort für gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen und weist aufgrund deutlicher Vorbelastung durch Abwassererrieselung und Bauschuttverfüllung eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Der Anlagenstandort ist durch das langjährig bestehende Betriebsgelände der MVA bereits vorgeprägt, sodass das Landschaftsbild durch das Vorhaben keine wesentliche Änderung erfährt. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im vorgesehenen Wirkungsbereich und somit auch deren erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung ist auszuschließen.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind ausgehend von einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage folglich nicht zu erwarten.

Mit dem beantragten Vorhaben ist keine betriebsbedingte Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser verbunden. Die Wasserentnahme erfolgt aus dem örtlichen Netz. Versorgungsleitungen sind bereits vorhanden und angeschlossen. Prozessbedingte Ab-

wässer werden in das bestehende Brauchwassersystem der MVA eingeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser wird am Standort versickert.

Die WEZ und die Erweiterung der Ladeinfrastruktur für Hybridbusse wird hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen emissionsfrei betrieben. Der produzierte Sauerstoff wird an die Umgebung abgegeben.

Die durchgeführte schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tags um mindestens 16 dB(A) und nachts um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Die von dem geplanten Gesamtbetrieb der WEZ verursachten Beurteilungspegel sind somit als nicht relevant einzustufen. Schalltechnisch relevante Spitzenpegel werden durch den Betrieb der WEZ nicht verursacht. Die Kriterien für den anlagenbezogenen Verkehrslärm werden nicht erreicht, so dass keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Minderung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs erforderlich sind. Eine Betroffenheit der in der Umgebung des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete sowie von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte durch Schallimmissionen ist nicht gegeben.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEZ und der Erweiterung der vorhandenen Ladeinfrastruktur für Hybridbusse sind insgesamt keine Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die zu einem nachweisbaren Eintrag von z. B. eutrophierenden und versauernden Einträgen in FFH-Gebieten bzw. gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete und für Biotope im Umfeld der Anlage durch Luftschadstoffeinträge können somit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de))-Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Kemper

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.292

## 245

### Stiftungsaufsicht;

### hier: Anerkennung der „Dr. W. und Ch. Meyer-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold  
21.01.01.01-459/2023-001

Detmold, den 10. Oktober 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 26.09.2023 habe ich die „Dr. W. und Ch. Meyer-Stiftung“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.294

**246**

**Stiftungsaufsicht;**

**hier: Anerkennung der „URStreich-Sozialstiftung“ mit Sitz in Paderborn**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 21.01.01.01-460/2023-001

Detmold, den 12. Oktober 2023

Mit Anerkennungsurkunde vom 16.08.2023 habe ich die „URStreich-Sozialstiftung“ mit Sitz in Paderborn anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.295

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**247**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Polizeipräsidium Bielefeld  
Az.: ZA 12.3 —57.01.14 - 104/23

Bielefeld, den 29. September 2023

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 27. September 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 —57.01.14 - 104/23, Anordnung der Verwertung) an Herrn Hristo Marinov Ivanov, letzte bekannte Anschrift: Weseler Straße 323 in 48151 Münster, gemäß, § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.295

**248**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Polizeipräsidium Bielefeld  
Az.: ZA 12.3 -57.01.14 -5/23

Bielefeld, den 29. September 2023

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 27. September 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 5/23, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn! Frau Nika Gogiberidze, letzte bekannte Anschrift: Benedykta Hertzka 4a in 04-063 Warsaw, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.295







---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold